

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1491

Vol. 1970/0219

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1491 endg.

Brüssel, den 21. Dezember 1970

VERLÄNGERUNG DES TERMINS FÜR DAS INKRAFTTRETEN
DES HAUPTSÄCHLICH CHEMISCHE WAREN BETREFFENDEN ÜBEREIN-
KOMMENS IN ERGÄNZUNG DES GENFER PROTOKOLLS VON 1967

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(70) 1491 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betrifft: Verlängerung des Termins für das Inkrafttreten des hauptsächlich chemische Waren betreffenden Übereinkommens in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967

Die Vertreter der Vertragsparteien des hauptsächlich chemische Waren betreffenden Übereinkommens trafen am 16. Dezember in Genf im Büro des Generaldirektors des GATT auf dessen Veranlassung hin zusammen, um die Einzelheiten einer etwaigen Verlängerung des in Artikel 1 Buchstabe b) vorgesehenen Termins für das Inkrafttreten des Übereinkommens auszuhandeln.

Die Kommission stellt im Anschluß an diese Zusammenkunft folgendes fest:

1. Alle Vertragsparteien des Übereinkommens halten es für zweckmäßig, den Termin für das Inkraftsetzen des Übereinkommens erneut zu verlängern.
2. Die Vertreter aller Vertragsparteien des Übereinkommens sind der Ansicht, daß die Frist für das Inkrafttreten des Übereinkommens um ein Jahr, d.h. bis zum 1. Januar 1972, verlängert werden müßte, wenn sie praktisch wirksam sein soll.
3. Die Vertreter aller Vertragsparteien des Übereinkommens haben vereinbart, diese Verlängerung mit den gleichen Worten und unter den gleichen Bedingungen wie im Falle des Verlängerungsübereinkommens vom Dezember 1969 vorzunehmen.

Entsprechend dem vom Rat in dieser Angelegenheit auf seiner Tagung vom 14. Dezember 1970 vertretenen Standpunkt hat der Vertreter der Kommission darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaft einer nochmaligen Verlängerung jedoch nicht zustimmen könnte, falls vor Ende des laufenden Jahres das neue amerikanische Handelsrecht endgültig verabschiedet würde und darin die Aufhebung des American-Selling-Price-System nicht vorgesehen wäre.

Die übrigen Vertragsparteien des Übereinkommens haben diesen Vorbehalt ordnungsgemäß zur Kenntnis genommen.

Da die Bedingungen des Mandats, mit dem die Kommission zur Aushandlung der betreffenden Verlängerung ermächtigt wird, erfüllt sind, empfiehlt die Kommission dem Rat, den Beschluß zur Annahme eines Verlängerungsübereinkommens durch die Gemeinschaft zu fassen, die zur Unterzeichnung der zu diesem Zweck erstellten Rechtsakte ermächtigte Person zu benennen und ihr die erforderlichen Befugnisse zu verleihen, um die Gemeinschaft zu binden.

ENTWURF

BESCHLUSS DES RATES VOM

1970

über den Abschluß eines Übereinkommens zur Verlängerung des Termins
für das Inkrafttreten des hauptsächlich chemische Waren betreffenden
Übereinkommens in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 zum
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Frist für das Inkrafttreten des hauptsächlich chemische Waren betreffenden
Übereinkommens in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 läuft am 1. Januar
1971 ab. Eine erneute Verlängerung dieses Termins erscheint wünschenswert.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann der Verlängerung des in Artikel 1
Buchstabe b) vorgesehenen Termins für das Inkrafttreten des hauptsächlich
chemische Waren betreffenden Übereinkommens in Ergänzung des Genfer Protokolls

von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen bis zum 1. Januar 1972 zustimmen.

Artikel 2

Herr ...

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die zu diesem Zweck erstellte Rechtsakte, die diesem Beschluß beigelegt ist, zu unterzeichnen.

ANLAGE

Schreiben der Vertragsparteien des Übereinkommens betreffend chemische Waren an den Generaldirektor des GATT

Ich gestatte mir, mich auf das hauptsächlich chemische Waren betreffende Übereinkommen in Ergänzung des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu beziehen, das in Artikel 1 Absatz b bestimmt, daß das Übereinkommen spätestens am 1. Januar 1969 in Kraft tritt, es sei denn, daß alle Vertragsparteien dieses Übereinkommens sowie der zwischen den Vertragsparteien im Dezember 1968 und Dezember 1969 abgeschlossenen Übereinkommen zur Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten des Übereinkommens bis zum 1. Januar 1971 etwas anderes vereinbaren.

Aufgrund der Beratung, die am 16. Dezember in Ihrem Büro zwischen den Vertretern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens stattfand, möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Gemeinschaft vorbehaltlich der nachstehenden Erklärung einer nochmaligen Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten des Übereinkommens bis zum 1. Januar 1972 zustimmt.

Die Gemeinschaft geht davon aus, daß es ihr aufgrund der Fristverlängerung für das Inkrafttreten des Übereinkommens freisteht, die stufenweise Anwendung jedes Zollzugeständnisses, zu dem sie gemäß dem dritten Teil des Übereinkommens verpflichtet ist und das vom Inkrafttreten des Abkommens abhängt, für die Dauer von bis zu 24 Monaten aufzuschieben. Daß es ihr, falls das Übereinkommen erst am 1. Januar 1972 in Kraft tritt, freisteht, die Zollsenkungen, die gemäß dem Übereinkommen sonst am 1. Januar 1972 fällig gewesen wären, zu einem nicht nach dem 1. Juli 1972 liegenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Sie geht ferner davon aus, daß keine andere Vertragspartei des Übereinkommens gegen diese Verschiebung Einwände erheben wird.

Die Gemeinschaft wird für ihren Teil keine Einwände erheben, wenn eine andere Vertragspartei des Übereinkommens die stufenweise Anwendung jedes Zollzugeständnisses, zu dem sie verpflichtet ist und das vom Inkrafttreten des Übereinkommens abhängt, für die Dauer von bis zu 24 Monaten aufschiebt; sie wird ebenfalls keine Einwände erheben, wenn eine andere Vertragspartei des Übereinkommens, falls das Übereinkommen erst am 1. Januar 1972 in Kraft tritt, die Zollsenkungen, die gemäß dem Übereinkommen sonst am 1. Januar 1972 fällig gewesen wären, zu einem nicht nach dem 1. Juli 1972 liegenden Zeitpunkt in Kraft setzt.

Die Gemeinschaft betrachtet den oben genannten Vorbehalt als uneingeschränkt rechtsgültig und verbindlich. Sie ist bereit, zusammen mit den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens bis Ende März 1972 ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens auszuarbeiten, das uns zur Unterzeichnung vorzulegen ist, um dem etwaigen Aufschub der oben genannten Maßnahmen eine vollgültige Rechtsform zu verleihen und erforderlichenfalls die Änderungen der Bestimmungen des Übereinkommens vorzusehen, die zu Änderungen des Protokolls Anlaß geben.